

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 7730-00

Stuttgart, 10.04.2017

### Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 22.07.2016
Betreff Rehe schützen

Anlagen  
Text der Anfragen/ der Anträge

#### Ziffer 1:

Hunde haben einen natürlichen Bewegungsdrang. Um diesem gerecht zu werden, lässt das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zu, dass Hunde auch in Jagdbezirken freilaufen dürfen, jedoch nur so, dass die Tiere sich jederzeit im Einwirkungsbereich des Hundehalters aufhalten. Bei entsprechender Situation müssen die Hunde auf Zeichen oder durch Zuruf zu ihren Haltern kommen. Damit kann dem natürlichen Verhalten des Hundes und dem Schutz des Wildes vor Nachstellungen Rechnung getragen werden.

Einschränkend sind in den städtischen Naturschutzgebieten „Büsnauer Wiesental“, „Eichenhain“, „Feuerbachertal“, „Häslachwald“, „Rotwildpark“ sowie „Weidach und Zettachwald“ Hunde an der Leine zu führen. Außerdem sind nach der Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung im bebauten Stadtgebiet, den öffentlichen Park- und Grünanlagen, an und in Verkehrsbauwerken sowie am Neckardamm und in Menschenansammlungen Hunde an kurzer Leine (bis zu 1,50 Meter) zu führen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht in den Landschaftsschutzgebieten, der freien Landschaft sowie im Wald.

Beim Amt für öffentliche Ordnung gehen aus dem gesamten Stadtgebiet Beschwerden über Hunde oder Hundebesitzer ein. In der Regel handelt es sich dabei um Vorfälle zwischen Hunden untereinander oder um Konflikte zwischen Menschen und Hunden. Vereinzelt Vorfälle zwischen Hunden und wildlebenden Tieren sind der unteren Jagdbehörde bekannt. Örtliche oder zeitliche Schwerpunkte sind dabei nicht zu erkennen. Aus den Berichten der Jagdpächter lässt sich kein einheitliches Bild über Vorkommnisse zum Schaden von Wildtieren zeichnen.

Die Polizei und die untere Forstbehörde (vormals Forstamt) bestätigen den uneinheitlichen Eindruck. Dies gilt aber nicht nur für den Wangener Berg, sondern auch insbesondere für die Bereiche Dürrolewang/Vaihinger/Rohrer Höhe/Büsnau sowie den Lemberg in Feuerbach. Vereinzelt werden in den fraglichen Bereichen freilaufende bzw. wildernde Hunde beobachtet, die Rehe hetzen. Vermehrte Fälle von gerissenen Rehen sind jedoch nicht bekannt geworden.

Ziffer 2:

Im Rahmen der täglichen Streifen werden durch die Mitarbeiter des Städtischen Vollzugsdienstes auch Feldschutz Tätigkeiten wahrgenommen. Dazu zählen Maßnahmen zum Schutz der Flora und Fauna. In diesem Zusammenhang werden Hundehalter auf ihre Verpflichtung zum Schutz wildlebender Tiere hingewiesen. Die Hunde sind so zu führen, dass sie ständig im Einwirkungsbereich des Hundehalters sind und auf Zuruf zu ihrem Hundehalter zurückkehren. Auch im Bereich Rotenberg und Untertürkheim wurden diese klärenden Gespräche mit Hundehaltern geführt, die ihre Wirkung erzielt haben.

Ziffer 3:

Die Problematik von illegal errichteten Bauten, Einzäunungen und Hecken gibt es in allen Außenbereichen der Stadt. Hier arbeiten die untere Naturschutzbehörde, das Baurechtsamt und der Städtische Vollzugsdienst eng zusammen, um dem Wildwuchs entgegen zu wirken.

Nachdem die Bezirksvorsteherin für Stuttgart-Wangen im Jahr 2012 einen „Hilferuf aus Wangen“ (vgl. GR-Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion vom 18.05.2012, Nr. 164/2012 und die Berichterstattung im UTA am 26.06.2012, Auszug aus der Niederschrift Nr. 237/2012) über die Zustände auf der Wangener Höhe und dem Wangener Berg abgegeben hat, wurde dieses Gebiet in gemeinsamen Aktionen des Amtes für Umweltschutz und des Städtischen Vollzugsdienstes bestreift, auch im Hinblick auf illegal errichtete Bauten und Einfriedungen.

Ziffer 4:

Eine der vielfältigen Aufgaben der Mitarbeiter des Städtischen Vollzugsdienstes, ist auch der Tierschutz als Pflichtaufgabe. Hierunter fällt auch der Schutz der Rehe. Die Überwachung dieser Pflichtaufgabe erfolgt im Rahmen des Streifendienstes und im Rahmen der personellen Kapazitäten.

Ziffer 5:

Wie in Ziffer 1 dargelegt, gibt es außer dem dort dargestellten Sachverhalt keine Vorschrift, dass Hunde außerorts anzuleinen sind. Somit kann der Wunsch nach einer entsprechenden Beschilderung am Wangener Berg nicht erfüllt werden.

Fritz Kuhn